
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 30. Juni 2014

Seite 30

Nr. 7

**Geschäftsordnung
des Departmentrates Lippstadt 1
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 04.11.2013**

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Der Head of Department (HoD) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrates ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall führt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Hat der HoD keine geregelte Stellvertretung, so übernimmt das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren den Vorsitz.

**§ 2
Einberufung**

- (1) Der Departmentrat tritt regelmäßig dreimal pro Semester während der Vorlesungszeit zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Weitere außerordentliche Sitzungen können stattfinden, wenn der HoD (bzw. seine oder Ihre Stellvertretung) dies für notwendig erachtet.
- (2) Der Departmentrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag während der Vorlesungszeit elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Werktagen, während der vorlesungsfreien Zeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen.
- (4) Der Departmentrat beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im Voraus.
- (5) Auf die Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates der vorfristigen Sitzung zustimmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei Sitzungsbeginn festzustellen und zu protokollieren.

**§ 3
Tagesordnung**

- (1) Tagesordnungspunkte, die vor Einberufung der Sitzung von einem Mitglied des Departmentrates vorgeschlagen werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Departmentrates den nächsten Sitzungstermin rechtzeitig vor der Einberufung mit.
- (2) Tagesordnungspunkte, die später oder während der Sitzung von einem Departmentratsmitglied vorgeschlagen werden, können ebenfalls Gegenstand von Beratungen sein. Sofern über solche Punkte ein Beschluss gefasst werden soll, kann eine Aufnahme in die Tagesordnung nur erfolgen, wenn dem mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Departmentrates zustimmen.
- (3) Alle erforderlichen Beratungs- und Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern grundsätzlich gleichzeitig mit

der Einladung zu den Sitzungen des Departmentrates zukommen zu lassen.

- (4) Liegen die für eine Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen nicht gemäß Absatz 3 rechtzeitig vor, so muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Departmentrates vertagt werden, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates dies verlangen.

**§ 4
Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Departmentrates sind für die Mitglieder des Departments öffentlich im Sinne des § 12 Abs. 2 des Hochschulgesetzes. Insbesondere Personal-, Berufungs- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Departmentrat soll den Mitgliedern des Departments, die nicht Mitglieder des Departmentrates sind, Gelegenheit zur Stellungnahme in Angelegenheiten geben, die die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben betreffen, bevor darüber Beschluss gefasst wird.
- (3) Der Departmentrat kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Departments sind, die Meinungsäußerung in einer öffentlichen Sitzung einräumen, sofern hierüber ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit im Sinne des § 6 Abs. 6 gefasst worden ist.
- (4) Die Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Departments spätestens sechs Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Liegen zu einzelnen Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils weitere Unterlagen vor, so sind diese allen Mitgliedern des Departments in vollständiger Form sechs Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das genehmigte Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung wird allen Mitgliedern des Departments in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

**§ 5
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist der Departmentrat nicht beschlussfähig, ist unter Berücksichtigung der unter § 1 genannten Modalitäten unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. Die Wiederholungssitzung findet frühestens zehn Werktage später statt. Für die Wiederholungssitzung ist keine Mindestanwesenheit erforderlich. Der Grund der Neueinberufung sowie ein Hinweis auf die nicht mehr erforderliche Mindestanwesenheit für die einberufene Sitzung sind in der Einladung anzugeben.

**§ 6
Abstimmungen und Beschlüsse**

- (1) Über Anträge wird abgestimmt, nachdem alle hierzu jeweils erfolgten Wortmeldungen berücksichtigt worden sind oder ein Beschluss über die Beendigung der Aussprache gefasst worden ist.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ist strittig, welches der weitestge-

hende Antrag ist, so bestimmt sich die Reihenfolge der konkurrierenden Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung. Lässt sich diese nicht mehr feststellen, so entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Während der Sitzung können Anträge auf Änderung einer Vorlage gestellt werden. Die Beschlussfassung über die geänderten Anträge muss auf die nächste Sitzung des Departmentrates vertagt werden, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates dies verlangen.
- (5) Soweit nach dem Hochschulgesetz oder der Grundordnung der Hochschule Besonderheiten bei Abstimmungen zu beachten sind, hat die oder der Vorsitzende vor der Abstimmung darauf hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Teilnahme an der Abstimmung durch Vertreter oder durch ein schriftliches Votum sind nicht erlaubt. Beschlüsse kann der Departmentrat im Umlaufverfahren fassen, soweit nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dieser Vorgehensweise widersprechen.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten, das auf Wunsch zu protokollieren ist.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Departmentrates muss geheim abgestimmt werden.
- (9) Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Departmentrates oder aller Mitglieder einer der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz muss eine Abstimmung während der Sitzung sofort wiederholt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach der Abstimmung zu stellen und zu protokollieren. Diese Wiederholungsabstimmung ist nur einmal möglich. Vor dieser wiederholten Abstimmung ist der Antrag, über den nochmals abgestimmt werden soll, erneut zu verlesen. Eine erneute Aussprache findet nicht statt.
- (10) Ist über einen Antrag ein Beschluss gefasst worden, so ist auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern oder aller Mitglieder einer der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz darüber in der folgenden Departmentratssitzung erneut zu beraten und abzustimmen, sofern nicht bereits eine Wiederholungsabstimmung während der gleichen Sitzung erfolgt ist. Dieser Antrag auf erneute Beratung und Abstimmung ist schriftlich innerhalb einer Woche zu stellen. Diese zweite Abstimmung ist endgültig.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann diese Funktion delegieren. Von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann abgewichen werden, wenn die sachgemäße Erledigung der Tagesordnung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung dies erfordern.
- (2) Im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Mitglieds wird eine Rednerliste geführt.

- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Er ist sofort in die Rednerliste aufzunehmen. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt, nachdem außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch mindestens einem Mitglied des Departmentrates Gelegenheit gegeben worden ist, sich ggf. gegen den Antrag zu äußern.
 1. Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
 2. Übergang zur Tagesordnung, Überweisung oder Rückweisung eines Gegenstandes an eine Kommission oder einen Ausschuss,
 3. Unterbrechung der Sitzung,
 4. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder,
 5. Beschränkung der Redezeit,
 6. Schließung der Rednerliste,
 7. Beendigung der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung,
 8. Vertagung der Beschlussfassung über einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt,
 9. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 10. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 11. Schluss der Sitzung,
 12. Herstellung der Nichtöffentlichkeit,
 13. Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. -unfähigkeit,
 14. Wiederholung von Abstimmungen gemäß § 5 Abs. 9 der Geschäftsordnung.

§ 8

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Departmentrates werden Protokolle angefertigt. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Teilnehmer der Sitzung
 3. Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 4. Beschlussfähigkeit,
 5. Wesentlicher Gang der Beratung, insbesondere alle gestellten Anträge,
 6. Vorbehalt der Abgabe von Sondervoten,
 7. Abstimmungsergebnisse
- (2) Der Vorsitzende bestimmt bei jeder Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer darf kein stimmberechtigtes Mitglied des Departmentrates sein.
- (3) Die Protokolle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach der jeweiligen Sitzung vorzulegen. Jedes Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedem Mitglied des Departmentrates ist ein elektronisches Exemplar zuzustellen.
- (4) Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung vom Departmentrat zu genehmigen. Bei Uneinigkeit bzgl. erforderlicher Ergänzungen oder Änderungen sind diese zusätzlich aufzunehmen und zu kennzeichnen.
- (5) Die Protokolle werden der Hochschulleitung sowie mindestens auszugsweise den Leiterinnen bzw. Leitern der in der Sache zuständigen Dezernate oder zentralen Einrichtungen und Stabsstellen zugeleitet.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Geschäftsordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates. Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates mit der fristgerechten Einladung zur Sitzung bekannt gegeben wurde.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 07.10.2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht. Jedes Mitglied des Departmentrates erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Departmentrates
Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom
07.10.2013.

Hamm, den 30.06.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident